

Olaf Thomas Opelt  
Bahnhofstraße 101  
08468 Reichenbach

Postanschrift  
Schloditzerstr. 79  
08527 Plauen



Wann greift eine Mutter an?  
Wenn es um Ihre Kinder geht!  
Sei Wehrhaft Deutschland!

Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

103175 Москва  
Мясницкая ул. 37  
Министерство обороны  
Российской Федерации

maledictus,  
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und  
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

StrA k&k-P 01/2010

02.08.2010

### Betrifft: Strafantrag

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß aufgrund des fehlenden rechtmäßigen Nachweises für den Bestand der Amtsbezeichnungen der Personen gegen die Strafantrag beantragt wird, sich grundsätzlich um völkerrechtswidrige Tätigkeiten und ins besondere um Ausnahmegerichte handelt. (GVG § 16)

Auf der Grundlage der  
**Verfassung der DDR**  
vom 07.10.1949 insbesondere der Artikel 3, 5, 6 . 134 und 144  
sowie der  
**Verfassung des Land Sachsen**  
vom 28.02.1947  
insbesondere der  
Artikel 2, 62 Abs.1, 65 Abs.1 und 68

wird

**Strafantrag**

wegen



Verdacht auf vorsätzlichen Verstoß gegen Kontrollratgesetz Nr.10 vom 20.12.1945  
Artikel II Absatz 1 entsprechend der Konvention über die  
Verhütung und Bestrafung des Völkermordes  
vom 9. Dezember 1948 Artikel II  
in Verbindung mit dem Völkerstrafgesetzbuch

gegen den Direktor des Ausnahmegerichts Plauen  
(Proklamation Nr. 3 vom 20.10.1945)  
Detlef Klein als Dienstvorgesetzter

und

gegen die vermeintliche Gerichtsvollzieherin am Amtsgericht Plauen Frau Annett Kurth  
gestellt.

### Vorgang:

Frau Kurth besuchte Herrn Opelt am 26.07.2010 gegen 13.00 Uhr um in einer Zwangsvollstreckungssache der Gerichtskasse Köln eine Zwangsvollstreckung vorzunehmen.

Frau Kurth wurde durch Herrn Opelt informiert, daß Herr Opelt keine gesetzlichen Verbindlichkeiten bei der Gerichtskasse Köln hat und ihm auch keine gesetzlichen Forderungen bekannt sind.

Herr Opelt vermutet, daß es sich hier um Kosten im Streit mit einem juristisch nichtigen Bundesverwaltungsamt der BRD in Köln handelt. Diesem Verwaltungsamt wurde nachgewiesen, daß es seit dem 18.07.1990 keinerlei rechtliche Handhabe gegen Reichs- und Staatsangehörige besitzt. Durch ein Amtsgericht Köln wurde zwar eine Ausführung eines Urteils an Herrn Opelt gesendet, in dem er von diesem Gericht zu einer Zahlung wegen Vergehens gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz verurteilt wurde, dieses Schreiben verstößt aber im ausgiebigen Maß gegen das Gesetz (§ 550 ZPO). Das angewendete OWiG ist mit dem rechtlichen Erlöschen des GG am 17.07. 1990 ebenfalls erloschen, da es auf dieser Grundlage gesetzt wurde. Ebenfalls ermangelt es der Ausfertigung des Urteils einer handschriftlichen Unterschrift des verantwortlichen Richters und verstößt somit selbst gegen bundesrepublikanisches Gesetz, das ausdrücklich nicht anerkannt wird, und ist somit kein rechtskräftiges Urteil, sondern einzig ein Entwurf, für dessen Vollstreckung ebenfalls keine gerichtlichen Titel vorliegen.

*„Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karsr. Fam. RZ 99,452*

*Auch ein Handzeichen ( Paraphe ) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § 104 Rn 15, § 129 Rn 31. Namensabkürzungen ( Paraphe ), § 170 Rn, 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 ( je Rpf ) Dies gilt auch bei einer Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276*

*Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor.“*

